

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

40. Stück, 06.03.1908

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 6. März 1908.) 40. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 80. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 29. Februar 1908, betreffend Kennzeichnung des tierärztlich untersuchten Fleisches.
- N<sup>o</sup> 81. Verordnung vom 4. März 1908, betreffend Verlängerung des Landtags.

### N<sup>o</sup> 80.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend Kennzeichnung des tierärztlich untersuchten Fleisches.  
Oldenburg, den 29. Februar 1908.

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 10. März 1903, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischschau, bestimmt das Staatsministerium, daß der § 20 Abs. 4 der Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903 — Gesetzblatt S. 542 ff. — folgende veränderte Fassung erhält:

In den Fällen des § 43 Abs. 2 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats hat der Stempel außer der Bezeichnung „Tierarzt“, wofür auch die Abkürzung „T. A.“ gebraucht werden darf, den Namen und den Wohnsitz des Tierarztes zu enthalten. Wird ein Tierarzt als ordentlicher Beschauer tätig, so ist der Stempel für den betreffenden Beschaubezirk mit der Bezeichnung

„T. A.“ über dem Namen des Bezirks zu verwenden.  
Wappen und sonstige Zeichen oder Bezeichnungen sind zu vermeiden.

Oldenburg, den 29. Februar 1908.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.

Willich.

Reidler.

*N<sup>o</sup>. 81.*

Verordnung, betreffend Verlängerung des Landtags.

Oldenburg, den 4. März 1908.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen hierdurch was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtags wird bis zum 14. März d. J. verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 4. März 1908.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(Siegel.)

Willich. Kuhstrat.

Cassebohm.

